



Reglement der Kommission SUB-Kultur

Stand: 10.12.2009

Der Studentinnenrat der Universität Bern, gestützt auf Art. 23 der Statuten der SUB und auf Art. 24 des SR-Geschäftsreglements, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Der Zweck der «Kommission SUB-KULTUR» ist es einerseits, die Studierenden über aktuelle und bildungspolitische Themen zu informieren und sie politisch zu sensibilisieren, andererseits studentische Kulturveranstaltungen durchzuführen. Zu diesem Zweck organisiert die Kommission Informationsanlässe, Veranstaltungen und Aktionen, die Begegnung und Bewegung initiieren. Zusätzlich pflegt sie die Kontakte zu den Fachschaften und Gruppierungen und bietet sich als beratende und werbende Plattform an. Die Kommission berücksichtigt die politische Neutralität der SUB.

Periodizität

Art. 2

Pro Semester wird mindestens ein Anlass durchgeführt.

Finanzierung

Art. 3

Alle Unkosten werden über den Budgetposten SUB KULTUR finanziert.

Auftreten

Art. 4

Die Kommission tritt gegen aussen unter dem Namen «SUB KULTUR» auf.

B. ORGANISATION UND AUFGABEN DER KOMMISSION

Konstituierung

Art. 5

1 *gestrichen*

2 Die Kommission setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes der SUB, aus mindestens drei Mitgliedern des StudentInnenrates sowie aus weiteren Personen.

Sitzung der Kommission

Art. 6

1 Das Mitglied des Vorstandes der SUB ist der/die Vorsitzende der

Kommission.

2 Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

3 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Pflichten der
Kommission

Art. 7

1 Die Kommission ist für die Jahresplanung und die Durchführung der Anlässe verantwortlich. Sie legt dem Studentinnenrat (SR) nach je-dem Anlass Rechenschaft ab.

2 Die Kommission kann für die Organisation der einzelnen Anlässe weitere Personen hinzuziehen. Diese haben in der Kommission bera-tende Stimme.

C. DIE EINZELNEN ANLÄSSE

ReferentInnen und
Kulturschaffende

Art. 8

1 Für bildungspolitische Anlässe sollen Frauen und Männer verschie-dener Couleur eingeladen werden. Das beinhaltet unter anderem Politikerinnen, VertreterInnen verschiedener Organisationen, Wissen-schafterInnen verschiedener Disziplinen und natürlich auch Studen-tInnen. Die ReferentInnen werden von der Kommission ausgewählt und eingeladen.

2 Für Kulturveranstaltungen sollen in erster Linie Studierende, die sich kreativ und künstlerisch ausdrücken möchten, unterstützt wer-den.

Themen

Art. 9

Die Themen werden unter Berücksichtigung von Aktualität, Referen-tInnen und Relevanz von der Kommission bestimmt.

Information

Art. 10

Der Anlass soll an der gesamten Uni mittels Anschlagbrettern, Flyern und weiteren Medien angekündigt werden. Eine Information in den öf-fentlichen Medien wird je nach Anlass erwogen.

Räumlichkeiten

Art. 11

Die Räumlichkeiten werden von der Kommission bestimmt und dem Anlass und dessen Resonanz angepasst.

Feedback

Art. 12

Es wird eine Feedback-Möglichkeit für die StudentInnen eingerichtet. Die Vorschläge der Studierenden sollen bei der weiteren Gestaltung der Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Freiheit der Form

Art. 13¹

Die Form eines Anlasses kann variieren. Es ist jeweils auf eine angemessene Einbindung der Zuhörerschaft zu achten. Zudem sollte jeder bildungspolitische Anlass eine Diskussionsrunde enthalten.

Vom StudentInnenrat der Universität Bern so genehmigt am 12.11.2009.

¹ Redaktionell unnummeriert (vorher wurden irrtümlicherweise sowohl dieser wie der vorangehende Art. als „Art. 12“ bezeichnet)